



An den Grossen Rat

20.5304.02

WSU/P205304

Basel, 18. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2020

Schriftliche Anfrage Daniel Hettich betreffend „LIV Leben in Vielfalt“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Hettich dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Das LIV Leben in Vielfalt ist eine Institution des Kantons Basel-Stadt. www.liv.bs.ch. Es fördert mit seinen Angeboten die Selbstständigkeit und die Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung. Es ist eine wichtige Anlaufstelle für viele die in dieser Art Hilfe benötigen. Die Institution hat nun ihre Betriebsferien teilweise ausserhalb der Basler Schulferien gelegt.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Betriebsferien im LIV auch ausserhalb der Basler Schulferien gelegt wurden?
2. Welche Regelung hat der Kanton bei den Betriebsferien seiner angeschlossenen Institution wie dem LIV?
3. Sollten nicht grundsätzlich alle Betriebsferien in den Basler Schulferien stattfinden?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

LIV (Leben in Vielfalt) ist eine Institution, die mit ihren Angeboten die Selbstständigkeit und die Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung fördert. Zu diesen Angeboten gehören Wohnheime an vier Standorten sowie Tageszentren mit tagesstrukturierenden Arbeits-, Begleitungs- und Bildungsmöglichkeiten. In den Tagesstrukturen wurden bisher jährliche Betriebsferien festgelegt, um die Planungssicherheit für die Angebote und damit für die Klientinnen und Klienten zu erhöhen. Die Personalressourcen konnten mit diesem Instrument effizient eingesetzt und der Unterhalt der Infrastrukturen optimal gesteuert werden.

LIV hatte bis einschliesslich 2020 je zwei Wochen in den Sommerferien sowie um Weihnachten und Neujahr Betriebsferien in der Tagesstruktur. Die Ferien im Sommerhalbjahr wurden jeweils so gelegt, dass sie an der Überschneidung zwischen den Schulferien in Basel-Stadt und jenen in Baden-Württemberg zu liegen kamen. Im Jahr 2020 war dies erstmals nicht möglich, so dass die Betriebsferien in Absprache mit den Mitarbeitenden auf 3. bis 14. August fixiert wurden.

Zukünftig wird es im LIV im Sommer keine Betriebsferien mehr geben. Die Institution befindet sich in einem Organisationsentwicklungsprozess. Dabei wird ein neues Organisations- und Betreuungskonzept umgesetzt, bei dem der Mensch mit Beeinträchtigung im Mittelpunkt steht und damit auch seine Wahlfreiheit und Selbstbestimmung. Dazu gehört, die Ferien selbst zu bestimmen. Zukünftig geben die Klientinnen und Klienten ihre Ferien für das kommende Jahr bis am 30. November bei den Standortleitungen bekannt. Sie haben keine Verpflichtung, Ferien zu beziehen – mit Ausnahme der Zeit von Weihnachten bis Neujahr, wenn die Tagesstrukturen aus betrieblichen Gründen weiterhin geschlossen sein werden.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Betriebsferien im LIV auch ausserhalb der Basler Schulferien gelegt wurden?

Ja, dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Betriebsferien in den Tagesstrukturen gemäss den oben erwähnten Erwägungen festgelegt wurden. Er begrüsst auch die vom LIV im Rahmen des Organisationsentwicklungsprozesses eingeführte Neuerung, wonach es im Sommer keine festgelegten Betriebsferien mehr geben soll.

Frage 2: Welche Regelung hat der Kanton bei den Betriebsferien seiner angeschlossenen Institution wie dem LIV?

Eine übergreifende Regelung existiert nicht. Für die Angebote der Tagesbetreuung für Kinder ist in §13 Tagesbetreuungsgesetz festgehalten, dass Kindertagesstätten, die Betriebsbeiträge erhalten, pro Jahr maximal vier Wochen Betriebsferien zugestanden erhalten. Dies entspricht der bisherigen Handhabung im LIV. Für die Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Wohnheime und Tagesstätten sieht der Kanton keine Regelung zu Betriebsferien in den Leistungsvereinbarungen vor. Da das Angebot in diesem Bereich sehr vielfältig und die Bedürfnisse unterschiedlich sind, wäre eine einheitliche Regelung nicht sinnvoll. In einer Lehrwerkstätte kann es zum Beispiel Sinn machen, während der Schulferien auch Betriebsferien anzusetzen; in einem Wohnheim wird dies hingegen nicht der Fall sein.

Frage 3: Sollten nicht grundsätzliche alle Betriebsferien in den Basler Schulferien stattfinden?

Im LIV wird es künftig mit Ausnahme der Zeit um Weihnachten und Neujahr keine Betriebsferien mehr geben. Die Klientinnen und Klienten von LIV können ab sofort selbst anmelden, wann sie Ferien machen wollen. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Ferien wie üblich nach Absprache mit den Vorgesetzten beziehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin